münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0066/2022
Az. 085.16:Geh- und Radweg in Richtung Obermünstertal (Planfeststellungsverfahren)

Weiterführung des kombinierten Geh- und Radweges in Richtung Obermünstertal (Lückenschluss)

A) Vorstellung der planerischen Überlegungen
B) Beschluss zum Bau des Geh- und Radweges (Grundsatzbeschluss)
C) Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 37 StrG i.V.m. § 72 LVwVfG
D) Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Erstellung der Genehmigungsplanung
E) Beauftragung eines Fachbüros für Umweltfachplanung

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 12.05.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	30.05.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt

A) auf der Grundlage der Vorstellung der planerischen Überlegungen des Ingenieurbüros Weiss Beratende Ingenieure GmbH, Freiburg einen Grundsatzbeschluss zum Bau des kombinierten Geh- und Radweges (Lückenschluss zwischen Kreuzungspunkt „Barbaraweg/Laisackerweg“ und Beginn „Geh- und Radweg Obermünstertal Höhe Mooswegbrücke“) zu fassen,

B) das Ingenieurbüro Weiß Beratende Ingenieure GmbH, Freiburg mit der Erstellung der Genehmigungsplanung zu beauftragen,

C) das Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz Peter Lill, Freiburg mit der Durchführung der erforderlichen Fachplanungen (artenschutzrechtliche Untersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura 2000 Vorprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) zu beauftragen,

D) im Zusammenhang mit der Weiterführung des kombinierten des Geh- und Radweges in Richtung Obermünstertal für den Streckenabschnitt Kreuzungspunkt „Barbaraweg/Laisackerweg“ (Ende Geh- und Radweg) bis Beginn „Geh- und Radweg Obermünstertal Höhe Mooswegbrücke“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen und

E) nach Billigung des Planentwurfes (Fassung Plangenehmigung) durch den Gemeinderat einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 37 StrG i.V.m. § 72 LVwVfG) beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen.

Der Gemeinderat nimmt die Rückgabe der im Rahmen des Förderprogramms nach Landesverkehrsfinanzierungsgeseetz (LGVFG) und Sonderprogramm „Stadt und Land“ reservierten Fördergelder zur Kenntnis.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein	Finanzposition:
☒ Mittel stehen zur Verfügung	Kosten:
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten	Höhe:

Erläuterungen:

Im Haushaltsplan 2022 ist eine Teilfinanzierung der Maßnahme in Höhe von 400.000 € angesetzt. Nach aktueller Einschätzung wird der Betrag im laufenden Jahr nur teilweise zum Tragen kommen, da sich eine möglicher Baubeginn durch die Erforderlicheit eines Planfeststellungsverfahrens verzögert.

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat ist es schon eine geraume Zeit ein großes Anliegen, den Lückenschluss zwischen dem Ende des Geh- und Radwegs beim Barbaraweg und dem unterhalb des Klosters St. Trudpert beginnenden Geh- und Radweg im Obermünstertal herzustellen. Vor diesem Hintergrund sind im laufenden Haushaltsjahr 2022 bereits Mittel in den Haushaltsplan eingestellt worden.

Gegenwärtige Situation

Der vorhandene Geh- und Radweg führt derzeit von Staufen kommend entlang der Bahntrasse bis zum Kreuzungspunkt des Barbaraweges mit dem Laisackerweg (Ortsmitte). Von diesem Punkt an besteht zurzeit keine ausgewiesene und durchgehende den baulichen Anforderungen entsprechende Geh- und Radwegführung weiter Richtung Obermünstertal.

Im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Untermünstertal und Obermünstertal, ab Höhe „Mooswegbrücke“, ist entlang der L 123 wieder ein richtlinienkonformer Geh- und Radweg vorhanden, welcher nahezu über die gesamte Strecke als baulich getrennt geführter Weg bis in Höhe Einmündung „Untere Gasse“ ausgebildet ist (ca. 3,7 km).

Zwischen den beiden ausgebauten Abschnitten fehlt somit ein Lückenschluss mit einer Länge von ca. 1,8 km. Mit diesem Lückenschluss wäre eine Durchgängigkeit von Staufen bis nach Obermünstertal mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km vorhanden.

Im Bereich des noch fehlenden Lückenschlusses nutzen Radfahrer in der Regel ab dem Kreuzungspunkt „Barbaraweg/Laisackerweg“ die stark befahrene L 123 oder den vorhandenen Uferweg entlang des Neumagens (Wanderweg). Der Uferweg (ab Belchenhallenparkplatz/Gufenbachweg) ist über die gesamte Länge unbefestigt (wassergebundene Decke) und überwiegend für einen Geh- und Radweg zu schmal ausgebaut.

Überlegungen zur Trassenführung

Ein kombinierter Geh- und Radweg erhält grundsätzlich eine Regelbreite von 2,50 m zuzüglich eines beidseitigen Banketts in je einer Breite von 0,50 m. Entlang der L 123

müsste ein Geh- und Radweg auf 3,00 m ausgebaut werden (2,50 m + 0,50 m Schutzstreifen).

Aufgrund der topografischen Verhältnisse erscheint eine Trassenführung außerhalb der geschlossenen Ortslage als ungeeignet, zumal damit größere Eingriffe in die Landschaft und damit zusammenhängend hohe Kosten verbunden sind.

Trassenvarianten

Eine Trassenführung für den zu planenden Geh- und Radweg in unmittelbarem Umfeld der L 123, mit einem Anschluss an den Bestand, ist zunächst die naheliegendste Trassenvariante. Bei Betrachtung der örtlichen Situation und der Katasterpläne wird auf nahezu der gesamten Länge deutlich, dass eine Trassenführung entlang der L 123, auf Grund der nah an der Straße gebauten Wohnhäuser, der Eigentumsverhältnisse sowie den damit verbundenen Eingriffen in die Privatgrundstücke, schwierig wird. Diesem Umstand geschuldet war auch, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der L 123, eine mögliche Führung eines Geh- und Radweges entlang der L 123 unberücksichtigt blieb.

Als mögliche Trassenführung drängt sich der entlang des Neumagens führende Uferweg auf. Abgehend vom Barbaraweg bis zum Uferweg entlang des Neumagen könnten vorhandene Wegstrukturen mit genutzt werden. Hierbei gäbe es Möglichkeiten über

- den Laisackerweg mit Überquerung der L 123 in Höhe des Eichbodenweges,
- den Erwin-Pfefferle-Weg / Abt-Columban-Weg mit Überquerung der L 123 in Höhe der Ampelanlage beim Abt-Columban-Weg,
- den Rathausplatz mit Überquerung der L 123 in Höhe der Ampelanlage vor der Apotheke/Sparkasse
- Querung L 123 beim Laisackerweg, über Parkweg durch das Parkareal, Querung L 130 auf Höhe Brühlweg und
- *vor dem Rathaus entlang des der L 123 verlaufenden Gehweges mit Überquerung der L 123 in Höhe der Ampelanlage vor der Apotheke/Sparkasse.*

Favorisierte Trasse

Die Abwägung aller Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenführungen führen zu dem Ergebnis, dass sich unter den verschiedenen Varianten die Trasse entlang der L 123 vor dem Rathaus mit Überquerung in Höhe der Ampelanlage bei der Apotheke als optimal erweist.

Der Geh- und Radweg könnte von dort weiter über den Brühlweg, den Belchenhallenparkplatz und unter Nutzung des vorhandenen Uferweges entlang des Neumagen bis zum Gufenbachweg geführt werden. Dort könnte dann die Anbindung zum weiterführenden Uferweg Richtung Obermünstertal erfolgen.

Als Knackpunkte dieser Trasse erweisen sich

- die Verbreiterung des vorhandenen Gehweges vor der Apotheke/Sparkasse unter Inanspruchnahme von privaten Grundstücksteilflächen in Verbindung mit einem Teilrückbau der dort vorhandenen Mauer,
- die Engstelle in Höhe des Anwesens „Gufenbachweg 3“,
- die Geeignetheit der vorhandenen Brückenbauwerke im Bereich „Münster“,
- die Überwindung der vorhandenen Böschung gegenüberliegend des Baugebiets „Münster“ (Krebsloch) in Verbindung mit der Engstelle nach der Brücke,
- die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die Benutzung der Brückenbauwerke sowie die topographischen Hürden im Bereich des „Krebsloches“ lassen sich bautechnisch lösen. Mit den betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich der Engstelle am Gufenbachweg und vor dem Sparkasse-/Apothekengebäude besteht Einigung bzw. eine Eingung in Sicht.

Ingenieur Maras, Weiss Beratende Ingenieure wird in der heutigen Sitzung zugegen sein und die planerischen Überlegungen darzulegen. In einem weiteren Schritt ist vorgesehen, die Planunterlagen den betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen.

Grundstücksverhandlungen

Im Zusammenhang mit der für den Bau des Geh- und Radweges erforderlichen Inanspruchnahme privater Grundstücksteilflächen fand bereits eine erste Informationsveranstaltung mit den betroffenen Grundstückseigentümer am 19. Mai 2021 statt. Bei dieser Veranstaltung wurden die planerischen Vorüberlegungen vorgestellt.

Im Anschluss daran wurde eine Vielzahl von Einzelgesprächen mit den berührten Grundstückseigentümern geführt. Ziel war es, den Bau des Geh- und Radweges auf der Grundlage der Freiwilligkeit umsetzen zu können. Die Freiwilligkeit war Voraussetzung, dass die Maßnahme im Rahmen der laufenden Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LVGFG) in Kombination mit der Bundesförderung „Stadt und Land“, abwickeln zu können, da nur so die zeitlichen Vorgaben des Förderprogrammes eingehalten werden konnten.

Im Zuge der Eigentümergespräche kristallisierte sich heraus, dass die Mitwirkungsbereitschaft im Streckenabschnitt vom Barbaraweg kommend bis einschließlich dem Anwesen „Gufenbachweg 3“ (Engestelle) und ab dem Gemeindegrundstück im Münster (Kinderspielplatz) bis zum Beginn des bestehenden Geh- und Radweges an der Mooswegbrücke, gegeben ist. Mit den übrigen Grundstückseigentümern konnte, trotz Zugeständnisse der Gemeinde, keine Einigung erzielt werden.

Betroffenheit der Grundstückseigentümer

Betroffen in diesem Streckenabschnitt sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entlang des Gewässers „Neumagen“ (Gewässerschutzstreifen). Die geplante Trasse des Geh- und Radweges mit einer Breite von 2,50 m zuzüglich beidseitigem Bankett mit je 0,50m befindet sich im Bereich des am Neumagen vorhandenen Wanderweges, der mit einer Breite von 2 m im Grundbuch dinglich gesichert ist.

Radfahrschutzstreifen entlang der L 123

Im Zuge der Grundstücksverhandlungen wurde alternativ die Anbringung von Radfahrschutzstreifen auf der L 123 zur Sprache gebracht. Aufgrund der Straßenbreite von 6 m (planfestgestellt), kommt nur ein einseitiger Schutzstreifen in Frage. Das Regierungspräsidium als Straßenbaulastträger hat im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben v. 08.11.2021) die Anbringung eines Radfahrschutzstreifens auf der L 123 negativ bewertet. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit empiehlt das Regierungspräsidium als Straßenbaulastträger, den Geh- und Radweg entlang des Neumagen auszubauen.

Förderprogramme – Zuschuss

Für die Maßnahme kommt eine Förderung über das LGVFG in Betracht. Das Förderprogramm zielt auf den Ausbau verkehrswichtiger Infrastruktur für den Radverkehr ab. Hinzu kommt ein Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“, so dass neben der Landesförderung (50 %) mit der Bundesförderung (40 %) eine Gesamtförderung von 90 % der förderfähigen Baukosten erreicht werden kann. Hinzu kommt eine Planungskostenpauschale in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinderat bereits zum 30. September 2021 einen Antrag auf Programmaufnahme nach dem LVGFG und dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ gestellt. Hierbei wurden Gesamtkosten in Höhe von 930.000 EUR, davon reine Baukosten 775.000 EUR, angemeldet.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 hat das Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt, dass die Gemeinde mit den beantragten Kosten in die Förderprogramme aufgenommen worden ist.

Voraussetzung für das Fließen der Fördergelder ist die Aufnahme in das Förderprogramm (liegt, wie eben erwähnt, vor) und, dass die Gemeinde den eigentlichen Zuschussantrag bis zum März 2023 stellt. Zwingender Bestandteil des Zuschussantrages ist, dass das Baurecht (Baugenehmigung) für den geplanten Geh- und Radweg vorliegt. Dieser Termin ist jedoch nur auf der Grundlage einer durchgängigen Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer zu halten.

Daneben sind, um das öffentliche Baurecht zu bekommen, zeitintensive artenschutzrechtliche Untersuchungen und naturschutzfachliche Erhebungen durchzuführen, die mit den betreffenden Behörden abzustimmen sind. Voraussetzung für das Anstoßen dieser Verfahrensschritte ist für Verwaltung und Gemeinderat, dass die Mitwirkungsbereischaft aller Grundstückseigentümer gegeben ist.

Aktuell kann das Baurecht nur noch im Rahmen eines förmlichen Verfahrens erreicht werden mit der Folge, dass die Fristen des Zuschussgebers (Förderprogramme) nicht gehalten werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Mittelreservierung zurückzugeben.

Aufgrund der Bedeutung des Radfahrens geht die Verwaltung davon aus, dass die Förderprogramme weiter laufen werden, so dass auch in Zukunft die Möglichkeit besteht, Zuschussanträge zu stellen. Inwieweit die Höhe der Förderung, gerade der Bundesförderung, weiter Bestand hält, bleibt abzuwarten.

Für die Rückgabe der reservierten Fördergelder spricht auch, dass gerade aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage (Ukrainekrieg), die bisher angesetzten Kosten nochmals geprüft werden müssen und ggf. nicht mehr gehalten werden können, so dass es Sinn macht aufgrund realistischer Kostenannahmen ein erneute Aufnahme ind das Förderprogramm zu stellen.

Die Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Freiburg) hat bei einem kürzlich stattgefundenen Telefonat darum geben, aufgrund der gegebenen Sachlage, die Mittel frei zugeben.

Kosten

Auf die aktuelle Kostensituation wird Ingenieur Maras, Weiss Beratende Ingenieure in der Gemeinderatssitzung eingehen.

Planfeststellungsverfahren

Der Gemeinderat misst dem Ausbau des Geh- und Radweges in Richtung Obermünstertal ein sehr hohes Gewicht bei, nicht nur im Hinblick auf die Verkehrssicherheit für die Radfahrer, insbesondere Familien mit Kindern, sondern auch vor dem Stellenwert der Gemeinde als Tourismusort. Gerade auch aufgrund des touristischen Aspekts, setzt sich die bei der Gemeinde angesiedelte Tourismusabteilung sehr stark für den Lückenschluss ein.

Inzwischen fand eine erste Kontaktaufnahme mit der Planfeststellungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, statt. Von dort wurde signalisiert, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen, mit dem Absicht das Baurecht zu erlangen. Hierzu muss die Gemeinde einen entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, der Planfeststellungsbehörde, stellen.

Die Verwaltung sieht dies als gangbarer Weg an, zumal die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Aufgabe hat, die Verhandlungen mit den Betroffenen neutral und ergebnisoffen zu leiten, mit dem Ziel, einen Interessenausgleich zu erreichen.

Aufgrund der Bedeutung des Projektes empfiehlt die Verwaltung einen entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Gemeinde mit einer baugenehmigungsreifen Planung einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 37 StrG i.V.m. § 72 LVwVfG) einreicht. Die Unterlagen sind von einem Planungsbüro/Fachbüro vorzubereiten.

Die Erfahrung beim in der Vergangenheit durchgeführten Planfeststellungsverfahren im Bereich der L 123 zeigt, dass die Hinzunahme einer juristischen Begleitung, bei der Durchführung des Verfahrens, hilfreich bzw. zu empfehlen ist.

Wie bereits erwähnt sind Neben-, Planungskosten in Höhe von 20 % der förderfähigen Baukosten förderfähig. Der Fördersatz beträgt bis dato 90%.

Beauftragung des Planungsbüros Weiß Beratende Ingenieure Freiburg

Das Ingenieurbüro Weiß Beratende Ingenieure Freiburg ist für die Gemeinde in verschiedenen Bereichen tätig. Ebenso hat das Ingenieurbüro bereits Voruntersuchungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Projekt vorgenommen. Die Planungskosten für eine Gesamtbeauftragung (Planung und Umsetzung: Leistungsphasen 1 – 9 der HOAI) belaufen sich auf ca. 130.000 € (Verkehrsanlage „Geh- und Radweg“, Ingenieurbauwerke „Brücken“, Statik „Brücken“).

Die Verwaltung empfiehlt, das Ingenieurbüro WBI zunächst mit der Erstellung einer Genehmigungsplanung zu beauftragen (Leistungsphase 1 bis 4 nach der HOAI). Die weitere Beauftragung im Zusammenhang mit der etwaigen Umsetzung der Maßnahme kann erst dann erfolgen, wenn mit einem Planfeststellungsverfahren das Baurecht erreicht wurde.

Beauftragung des Fachbüros für Umweltplanung Peter Lill,Freiburg

Das Fachbüro für Umweltplanung Peter Lill, Freiburg hat bereits vor Ort mit den erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen im März begonnen (jahreszeitabhängig). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind folgende

naturschutzfachliche Leistungen erforderlich (diese Erhebungen müssen unabhängig von der Wahl des Verfahrens zur Erlangung des Baurechts gemacht werden):

- Erstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kartierung, Eingriffsausgleichsbilanzierung, Maßnahmenkonzept)
- Erstellen einer Natur 2000 Vorprüfung
- Erstellen artenschutzfachlicher Fachbeitrag
- Faunistische Untersuchungen (Vögel, Reptilien, ggf. Haselmaus, Potentialeinschätzung weiterer Arten)
- Ggf. UVP-Vorprüfung (nach Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde)

Die Kosten für die einzelnen Untersuchungen und planerischen Leistungen liegen bei ca. 25.000 EUR. Das genaue Leistungsprogramm kann erst nach abschließender Vorabstimmung der betroffenen Themen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt das Fachplanungsbüro Peter Lill in Freiburg zu beauftragen.

Anlagen

Lageplan 1
Lageplan 2
Lageplan 3
Übersichtskarte
Übersichtslageplan